

RzF - 5 - zu § 134 Abs. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Urteil vom 07.12.2010 - 8 K 10/09 (Lieferung 2013)

Leitsätze

1. Eine Nachsichtgewährung gemäß [§ 134 Abs. 2 und 3 FlurbG](#) ist nur dann gerechtfertigt, wenn für den Teilnehmer eine unbillige Härte eintritt, die offenbar ist, d.h. sie muss ohne besondere Untersuchungen erkennbar zu Tage treten. Es ist nicht Sinn dieser Regelung, die sachlichen Einwendungen auf das Genaueste so zu untersuchen, als wären sie fristgerecht in das Verfahren eingeführt worden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 43 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG](#).